

## **Entschließungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/2294/, 20/3064, 20/3369 Nr. 1.15, 20/3719 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die gesetzliche Möglichkeit zur freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit in die Personenstandsregister sowie die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften, Auskünfte und Personenstandsurkunden zu erhalten, bestehen bleiben.

Entgegen dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf soll die freiwillige Eintragung der Religionszugehörigkeit in den folgenden Normen folglich nicht gestrichen werden: §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 21 Abs. 1 Nr. 4, 27 Abs. 3 Nr. 5, 31 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4, 58 Abs. 1 Nr. 4, 59 Abs. 1 Nr. 5, 60 Nr. 1 PStG-Entwurf; § 36 Abs. 2 PStV-Entwurf. Entgegen dem eingebrachten Regierungsentwurf soll zudem § 65 Abs. 2 PStG nicht gestrichen werden.

Berlin, den 28. September 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag unterstützt das Anliegen des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurfs, die staatliche Verwaltung weiter zu digitalisieren und die Umsetzung des OZG voranzubringen. Die Ampel-Regierung setzt damit ein wichtiges Vorhaben der früheren Bundesregierungen unter Führung der CDU/CSU fort.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthält aber auch religionsferne Maßnahmen, die abzulehnen sind. Diese Maßnahmen stehen in keinem Zusammenhang mit der Verwaltungsdigitalisierung und führen zu einer grundlosen Benachteiligung der Religionsgemeinschaften und ihrer Mitglieder.

Zum einen wird den Gläubigen die Möglichkeit genommen, ihre Religionszugehörigkeit freiwillig in die Personenstandsregister eintragen zu lassen. In der Rechtspraxis gibt es ein sehr großes Bedürfnis an solchen freiwilligen Eintragungen: So werden etwa in 50% der Fälle die Religionszugehörigkeit in die Geburten- und Eheregister eingetragen. Viele Menschen in unserem Land nehmen ihren Glauben und die Religion als wichtigen Bestandteil ihrer Identität und Person wahr. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt daher das Recht der Menschen, ihre Religionszugehörigkeit konsequenterweise in die Personenstandsregister einbringen zu dürfen, zumal dieses Recht auch Ausdruck der grundgesetzlich geschützten positiven Religionsfreiheit ist (vgl. Art. 4 GG).

Daneben soll der Gesetzesentwurf den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, Auskünfte und Personenstandsurkunden aus den Personenstandsregistern zu erhalten (vgl. § 65 Abs. 2 PStG), ersatzlos streichen. An solchen Auskünften besteht in der Praxis aber ein legitimes Interesse, etwa um rechtssicher Informationen über die (frühere) Taufgemeinde zu erhalten. Die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (vgl. § 42 BMG) lässt eine solche Auskunft nicht zu.

Die Bundesregierung nennt keine überzeugende Begründung für ihren Versuch, die Rechte der Religionsgemeinschaften und der Gläubigen in Deutschland mit diesem Gesetzesentwurf zu beschneiden. Es ist auch unredlich und dem Umgang zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nicht angemessen, diesen Versuch in einem Gesetz über die Verwaltungsdigitalisierung zu verstecken. Die Digitalisierung unserer Verwaltung und die Umsetzung des OZG sind ein wichtiges Anliegen: CDU und CSU in Bund, Ländern und Kommunen ziehen hier mit dem Bund an einem Strang, um Deutschland weiter zu digitalisieren. Um so mehr sollte ein Gesetz über die Digitalisierung der Personenstandsregister nicht mit religionsfernen Maßnahmen verbunden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.